



20/04

12. Dezember 2004

BAG informiert über die Rückerstattung von Mautgebühren

War es einem Mautschuldner aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, eine am Mautstellenterminal oder im Internet gebuchte Fahrt durchzuführen und war zudem eine Stornierung der Einbuchung vor oder während des Gültigkeitszeitraums des Tickets nicht ausführbar, so kann er sich die Fahrt vom Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes zurückerstatten lassen.

Tatsächliche Gründe liegen insbesondere bei Erkrankung, Unfall, Leisten von Erster Hilfe, Verbleiben als Zeuge am Unfallort, Defekt des Fahrzeugs, Fahrzeugdiebstahl, Fahrzeugkontrolle, Fahrverbot oder Anordnungen der Polizei vor.

Die Rückerstattung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Original-Einbuchungsbeleg oder der Ausdruck der Interneteinbuchung ist dem Antrag beizufügen. Bei mehrfacher Einbuchung sind sämtliche Einbuchungsbelege im Original erforderlich.
- Das Nichtantreten einer Fahrt oder eine Fahrtunterbrechung ist durch geeignete Beweismittel wie durch ein Unfallprotokoll, ein Attest oder eine Werkstattrechnung nachzuweisen.
- Der Erstattungsantrag muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Einbuchungsbelegs dem Bundesamt zugehen.
- Die Bearbeitung des Antrags ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 18 Euro und wird mit dem Erstattungsbetrag verrechnet.
- Es ist das Erstattungsformular des Bundesamtes für Güterverkehr zu verwenden. Dieses Formular ist auf der Homepage des BAG unter www.bag.bund.de/Formulare downloadbar.
- Die Zustellung des Antrags ist nur auf postalischem Weg möglich.

Verantwortlich: Detlev Junker

Hausanschrift: Werderstraße 34
50672 Köln

Telefon: 02 21 / 57 76 -16 20
Telefax: 02 21 / 57 76 -16 25

Postanschrift: Postfach 19 01 80
50498 Köln

E-Mail: bagpress@bag.bund.de
Internet: <http://www.bag.bund.de>